

# TIPPSkompakt PARTNER-TREUHAND

5/2023

Aktuelles aus Buchhaltung & Lohnverrechnung

**Bitte melden!**

## **BUCHHALTUNG AN LOHNVERRECHNUNG**

Die Zusammenarbeit zwischen Buchhaltung und Lohnverrechnung wird noch intensiver. Neue gesetzliche Regelungen bringen immer mehr Koordinationsaufwand mit sich. Jede Zahlung des Dienstgebers an den Dienstnehmer (bzw. an den wesentlich beteiligten Geschäftsführer) außerhalb der Lohnverrechnung ist meldepflichtig.

### **WAS IST DER LOHNVERRECHNUNG UNBEDINGT ZU MELDEN?**

#### **ÜBERNAHME VON KOSTEN:**

Sozialversicherungsbeiträge, Einkommensteuerzahlungen bzw. sonstige Zahlungen, die von der Gesellschaft/dem Unternehmen übernommen werden:  
wie zB Wahlarzt-Kosten, Versicherungen, Stromkosten, Reisekosten, Kilometergelder...

#### **REISEKOSTEN:**

Für welchen Mitarbeiter und in welcher Höhe wurden diese bereits ausbezahlt bzw. sind diese noch über die Lohnverrechnung auszubezahlen?

#### **KLIMATICKET oder JOBTICKET:**

Für welchen Mitarbeiter und in welcher Höhe und für welchen Zeitraum? Bitte die Rechnungskopien übermitteln.

#### **JOBRAD:**

Für welchen Mitarbeiter ist das Rad? Der Sachbezug ist grundsätzlich "NULL" - ist dafür eine Gehaltsumwandlung geplant? In jedem Fall bitte Leasingvertrag bzw. Kaufvertrag an die Lohnverrechnung übermitteln.

#### **NEUANSCHAFFUNG FAHRZEUGE:**

Für welchen Mitarbeiter? Kopie von Leasingvertrag oder Kaufvertrag und Zulassungsschein (wegen CO2-Wert für Sachbezug) ist erforderlich.

#### **VERKAUF KFZ:**

Übermittlung der Abmeldebestätigung an die Lohnverrechnung.



Foto: alexander-grey/unsplash.com

**Partner-Treuhand  
Wirtschaftstreuhand GmbH**  
Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungsgesellschaft

**07242 - 41 601 - 250**

**lohn@partner-treuhand.at**  
Vogelweider Straße 9, 4600 Wels

**www.partner-treuhand.at**

**PARTNER-TREUHAND  
GRUPPE**

**KOMPETENZZENTRUM**  
für Lohnverrechnung und Arbeitsrecht



**KOSTENÜBERNAHME FÜR WALLBOX-ANSCHAFFUNG AM WOHNORT DES MITARBEITERS:**

Nur möglich für Dienstnehmern mit arbeitgebereigenem Elektroauto!

Meldung an die Lohnverrechnung: Rechnung, Förderungshöhe bzw. Nachweis der Förderung und für welchen Dienstnehmer. Die Wallbox ist nicht zu aktivieren, sondern in den KFZ-Aufwand zu buchen (Eigentum des Dienstnehmers)

**LEASING EINER WALLBOX:**

Voraussetzungen: siehe Kauf einer Wallbox - Kopie des Leasingvertrages übermitteln.

**LADESTATION BEIM ARBEITGEBER:**

Kann der Dienstnehmer sein privates Elektrofahrzeug beim Arbeitgeber laden, ist kein Sachbezug anzusetzen. Ersetzt der Arbeitgeber die Ladekosten bei einer Fremdladestelle (Tankstelle, Einkaufszentrum etc.), liegt beitrags- und steuerpflichtiger Arbeitslohn (=Sachbezug Dienstnehmer) vor. In diesem Fall Meldung an die Lohnverrechnung.

**LADERECHNUNG (Fremdbeleg):**

Wenn der Dienstnehmer an einer öffentlichen Ladestation das dienstgebereigene Elektroauto auflädt und vom Dienstgeber einen Kostenersatz in dieser Höhe erhält, gehört der Beleg zum jeweiligen Lohnkonto des Mitarbeiters. Lädt der Dienstnehmer mit Ladekarte (oder Kreditkarte) des Unternehmens, so ist keine Meldung erforderlich.

**LADEN AM PRIVATEN WOHNORT EINES DIENSTFAHRZEUGS:**

Lademenge und Betrag sind der Lohnverrechnung zu melden, wenn das arbeitgebereigene Elektro-Auto am privaten Wohnort geladen wird und die Wallbox eine Zurodnung der Lademenge zum Fahrzeug ermöglicht.

Bei Geltendmachung der monatlichen Ladepauschale in Höhe von € 30,00 (wenn die Zuordnung der Lademenge zum Dienstfahrzeug nicht möglich ist): Übermittlung der Rechnung der privaten Wallbox an die Lohnverrechnung, damit diese dem Lohnkonto zugeordnet werden kann.

**GELDSTRAFEN (Falschparken, Radarstrafen etc.):**

Information über den Vorfall mit Angabe, ob Nettobezug über die Lohnverrechnung oder Ansatz eines Sachbezuges.

**DIENSTGEBER-DARLEHEN:**

Diese Darlehen sind immer meldepflichtig (Existenzminimumgrenze). Bei Überschreitung des Freibetrages (€ 7.300,00) müssen ggf. Zinsen in der Lohnverrechnung berücksichtigt werden.

**GUTSCHEINE UND GOLDMÜNZEN:**

Welcher Mitarbeiter hat diese in welcher Höhe und zu welchem Anlass erhalten?

**MITARBEITERRABATTE:**

Wenn der Rabatt für ein Produkt/Dienstleistung 20 % nicht übersteigt, ist keine Meldung an die Lohnverrechnung erforderlich. Werden höhere als 20%ige Rabatte gewährt, sind diese an die Lohnverrechnung zu melden. Davon sind Mitarbeiterrabatte bis zu € 1.000,00 im Kalenderjahr frei. Der Rest ist als Sachbezug zu versteuern.

---

**PartnerTipp**

*Im Zweifelsfall besser einen Beleg  
zuviel als zu wenig an uns übermitteln...*

